



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 47/23

vom
11. April 2023
in der Strafsache
gegen

wegen räuberischer Erpressung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 11. April 2023 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Münster (Westf.) vom 16. Mai 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Dauer des Revisionsverfahrens erweist sich – ungeachtet der durch die erneute Urteilszustellung an den Vertreter des Nebenklägers bewirkte geringfügige Verzögerung – insgesamt als angemessen. Für die mit Verteidigerschriftsatz vom 2. April 2023 angeregte Kompensationsentscheidung besteht bei dieser Sachlage kein Anlass.

Quentin

Bartel

RiBGH Rommel ist wegen
Urlaubs an der Unterschriftsleistung gehindert.

Quentin

Scheuß

Momsen-Pflanz

Vorinstanz:

Landgericht Münster (Westf.), 16.05.2022 – 1 KLS-93 Js 635/19-11/20